

Ausgabe Dezember 2016

INHALT

EDITORIAL	2
Der Klimaschutzplan 2050	2
EUROPA	2
Klimakonferenz (COP 22) in Marrakesch	2
EU beim Klimaschutz auf gutem Weg	3
„Clean Energy for all Europeans“	3
Deutsch-österreichische Strompreiszone	6
Netzengpässe dürfen europäischen Stromhandel nicht einschränken	6
Einigung über EU-Verordnung zu Konfliktmineralien	7
BUND	7
Bundesrat verlangt zahlreiche Änderungen am KWKG- und EEG-Änderungsgesetz	7
Bundesnetzagentur: Kraftwerke mit 3.000 MW dürfen nicht stillgelegt werden	8
AEE aktualisiert Übersicht zur Energiewende in den Bundesländern	8
Gemeinsame PV-Ausschreibung: Alle Zuschläge gehen nach Dänemark	8
Kernbrennstoffsteuer läuft zum Jahresende aus	8
BNetzA veröffentlicht SAIDI-Wert	8
Besondere Ausgleichsregelung	9
Monitoringbericht zu den Elektrizitäts- und Gasmärkten 2015	9
BNetzA legt Eigenkapitalzinssatz für Strom- und Gasnetzbetreiber fest	10
Wärmemarkt	10
Fernwärme-Urteil	11
L-H-Gas Marktraumumstellung	11
Energiewende im Verkehr	12
Chemikalien-Klimaschutzverordnung im Bundesrat beschlossen	13
Bundesrat stimmt Umsetzung der Seveso III-Richtlinie zu	13
Elektronikschrottsorgung in Europa	13
Neue Veröffentlichung der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz	13
Deutscher Nachhaltigkeitspreis: FOND OF BAGS Sieger in der Kategorie „Deutschlands nachhaltigste KMU 2016“	14
VERANSTALTUNGEN	14

Der Klimaschutzplan 2050

Nach einem sehr aufwendigen, stimmungsvollen und nicht immer transparenten Prozess hat die Bundesregierung am 14. November den Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Gerade noch rechtzeitig, um bei der UN-Klimakonferenz in Marrakesch der Welt vor Augen zu führen, dass Deutschland es ernst meint mit der Umsetzung seiner Klimaziele.

Treibende Kraft hinter dem Klimaschutzplan ist das in der Koalitionsvereinbarung gesetzte Ziel, die Treibhausgase in Deutschland bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Als Zwischenziel, so der Plan, sollen die Emissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gesenkt werden. Alle fünf Sektoren – Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude – sollen zu dem Ziel beitragen. Erreicht einer der Sektoren sein Ziel nicht, werden andere mehr leisten müssen.

Das Ziel ist ehrgeizig und die Zielerreichung ungewiss, wie ein Blick zurück zeigt: So hat Deutschland seine Emissionen von 1990 bis 2014 zwar um 27 Prozent verringert, allerdings maßgeblich durch die Umstrukturierung der DDR-Industrie und die Wirtschafts- und Finanzkrise. Um das Tempo in den nächsten 15 Jahren zu halten, wären Quantensprünge in der kohlenstoffarmen Energieerzeugung erforderlich.

Die Erfahrung zeigt auch, dass eine schnelle und weitreichende Dekarbonisierung nicht zum Nulltarif zu haben ist: Das EEG-Umlagevolumen beträgt im Jahr 2017

rund 24 Milliarden Euro. Durch den weiteren Ausbau und die Integration erneuerbarer Energien in Markt und System könnten für den Zeitraum 2016 bis 2025 Zusatzkosten in Höhe von über 100 Milliarden Euro anfallen. Kosten für Klimaschutz im Gebäudebestand sind hier ebensowenig berücksichtigt wie diejenigen zur Umstellung des Verkehrs auf andere Energieträger.

Bekommen wir die Kosten nicht in den Griff, droht die deutsche Klimaschutzwende zu einer ernstesten Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu werden. Bei einem Anteil von gut zwei Prozent an den globalen Emissionen, kann Deutschland das globale Klima nicht im Alleingang retten. Entscheidend – auch für die Auswirkung auf den Wettbewerb - ist daher, dass sich die gesamte Staatengemeinschaft zu vergleichbaren Maßnahmen verpflichtet. Die deutsche Wirtschaft kann einen wichtigen Beitrag durch den Export von Umwelttechnologien und innovativen Lösungen leisten. Dafür bedarf es jedoch wettbewerbs- und leistungsfähiger Unternehmen.

Positiv ist, dass der Klimaschutzplan erste Eckpunkte der Bundesregierung zur laufenden Novelle der Emissionshandelsrichtlinie formuliert. Der Emissionshandel soll als marktwirtschaftliches Instrument zur Mengengrenzung von CO₂ eine Leitfunktion behalten. Der DIHK unterstützt die grundsätzliche Bereitschaft der Bundesregierung, den Anteil kostenloser Zertifikate gegenüber Plänen der Kommission zu vergrößern. Bedenklich bleiben nationale Eingriffe mit dem Ziel höherer Zertifikatepreise. Damit würde das EU-Handelssystem für die rund 1.900 Anlagen in Deutschland und 12.000 europäischen Anlagen schwerer kalkulierbar werden.

Für den DIHK ist wichtig, dass der Klimaschutzplan 2050 ein Prozess ist, in dem „auf Sicht“ gefahren wird – unter enger Einbeziehung aller wichtigen Akteure, insbesondere der Wirtschaft. Kurzfristige Meilensteine, die wirtschafts- und gesellschaftsverträglich erreicht werden, sind zielführender als ambitionierte Visionen. Technologieneutralität, Chancen durch Innovationen und ein Preisschild für die wichtigsten Maßnahmen: das sind Zutaten, aus dem ein guter Klimaschutzplan besteht. (AR)

Klimakonferenz (COP 22) in Marrakesch

Nur wenige Tage nachdem das neue Klimaübereinkommen am 4. November offiziell in Kraft getreten war, trafen rund 200 Staaten in Marokko zur jährlich stattfindenden UN-Klimakonferenz zusammen, um über die nächsten Schritte zur Umsetzung der Pariser Beschlüsse zu sprechen. Aufgemischt wurde das Treffen durch den Ausgang der US-amerikanischen Präsidentschaftswahl: Die große Frage, die sich unweigerlich über alle Verhandlungstage hinweg zog, betraf die Zukunft der amerikanischen und globalen Klimaschutzpolitik unter

einem neuen US-Präsidenten, der in seinem Wahlkampf den Ausstieg aus dem Pariser Klimaübereinkommen und die Rückkehr zur fossilen Energieerzeugung in Aussicht stellte.

Ungeachtet der politischen Unsicherheiten hat man sich am Ende der Konferenz auf einige Leitlinien und Schritte einigen können. Eins der wichtigsten Ergebnisse der COP 22 ist die [Proklamation von Marrakesch](#), mit der dem Kampf gegen den Klimawandel höchste politische Priorität eingeräumt wird. Sie sendet ein Signal gemeinsamen Willens und der fortdauernden Entschlossenheit, die Ziele von Paris und den Übergang zu einer CO₂-armen Weltwirtschaft zu konkretisieren. Mit Blick auf die weitere Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens haben sich die Staaten zudem darauf geeinigt, bis 2018 ein konkretes Regelwerk zu erarbeiten, welches u. a. auch die im Abkommen festgelegten Transparenzmechanismen sowie den fünfjährigen Ambitionszyklus konkretisieren soll. Darüber hinaus haben alle Vertragsparteien die Fortschritte der Geberländer zur Bereitstellung von Klimaschutztransferzahlungen an weniger entwickelte Länder in Höhe von jährlich 100 Mrd. USD bis 2020 begrüßt. Zur Speisung des globalen Klimaanpassungsfonds haben mehrere EU-Staaten, darunter auch Deutschland, neue Beiträge angekündigt. Der Fonds beläuft sich inzwischen auf 81 Mio. USD. Die EU steht für über 90 Prozent der Gesamtmittel.

Für den DIHK ist bei der künftigen Umsetzung des Klimaabkommens entscheidend, dass die Qualität der nationalen Klimabeiträge („nationally determined contributions“, NDCs) verbessert und die bislang lediglich freiwilligen Absichtserklärungen verbindlicher werden. Nach wie vor gibt es große Unterschiede bei den Ambitionen, den Schwerpunkten und den Zeithorizonten. Um die Vergleichbarkeit zu verbessern, bedarf es aber zunächst einmal einheitlicher Anforderungen an die Messung, Berichterstattung und Verifikation (MRV) von Emissionen. Eine Herkulesaufgabe angesichts der Tatsache, dass viele Entwicklungs- und Schwellenländer ihre Emissionen noch gar nicht zuverlässig erheben. (Va)

EU beim Klimaschutz auf gutem Weg

Die Treibhausgasemissionen der EU lagen im Jahr 2015 um 22 Prozent niedriger als 1990 und somit unter dem 20-Prozent-Ziel für 2020. Auch der Anteil der EU an den globalen Emissionen ist mit rund 8,8 Prozent rückläufig. Das geht aus einem aktuellen [Klima-Fortschrittsbericht](#) der Kommission hervor, der sämtliche EU-Klimaschutzaktivitäten innerhalb und auch außerhalb Europas aufzeigt.

Ende 2015 ist die EU in Paris mit einem ehrgeizigen Ziel in die internationalen Verhandlungen gezogen: Bis 2030 sollen die EU-Emissionen gegenüber 1990 um 40 Prozent gesenkt werden. Ohne eine Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene würde dies allerdings nicht gelingen und der Rückgang der Emissionen auf etwa 26 Prozent geschätzt.

Brüssel arbeitet deshalb aktuell mit Nachdruck an einem neuen Rechtsrahmen. Vorschläge zur Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie, der Lastenteilungsentscheidung sowie der Regelungen für die Anrechnung von Emissionen in der Landnutzung und Forstwirtschaft befinden sich im Gesetzgebungsverfahren. Untermauert werden sollen die Ziele mit einer Strategie für emissionsarme Mobilität und Vorgaben für den Einsatz von EU-Geldern für Klimaschutzzwecke, etwa mit Hilfe von EFSI, Horizon 2020 oder dem LIFE-Programm.

Auch international tritt die Kommission für mehr Klimaschutz ein. Zum einen leistet sie zusammen mit den Mitgliedstaaten – allen voran Deutschland – mit 17,6 Milliarden Euro (2015) den größten Beitrag zum Ziel der Industriestaaten, Entwicklungsländern bis 2025 jährlich mindestens 100 Milliarden US-Dollar für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Zum anderen fordert sie ein globales Vorgehen für die Berichterstattung und marktbasierter Senkung von Emissionen in der Schifffahrt und im Luftverkehr.

Solche globalen Ansätze sollten aus DIHK-Sicht noch stärker vorangetrieben werden. Dabei sollte der Globalisierung des Emissionshandels zur Schaffung eines internationalen CO₂-Preises im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen besondere Priorität gewidmet werden. (Va)

„Clean Energy for all Europeans“

Wie kann der Strommarkt an eine zunehmend dezentrale und volatile Stromerzeugung angepasst werden? Welche Verantwortung müssen erneuerbare Energien im Markt übernehmen? Wie gelingt eine Stärkung der Verbraucher? Welche Maßnahmen bedarf es zur Steigerung der Energieeffizienz? Welche Rolle spielt Ökodesign dabei? Wo endet nationale und wo beginnt europäische Regulierung? Die Klärung dieser und vieler anderer Fragen stößt die EU-Kommission mit ihren bislang umfangreichsten Vorschlägen zur Umsetzung der Energieunion an.

Das lang angekündigte „Clean Energy-Paket“ bildet somit neben den bereits laufenden Verhandlungen zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie und der Lastenentscheidung die gesetzgeberische Arbeit von Rat und Parlament bis zur nächsten Europawahl im Frühjahr 2019. Im Kern handelt es sich um vier Verordnungs- und vier Richtlinienvorschläge. Darüber hinaus hat die Kommission sechs nicht-legislative Mitteilungen (darunter auch ein Bericht über Energiepreise- und -kosten und die finale Sektoranalyse zu Kapazitätsmechanismen), zahlreiche Begleitdokumente sowie ein neues Ökodesign-Arbeitsprogramm vorgelegt.

Alle insgesamt über 70 Dokumente sind auf der Seite der Generaldirektion Energie unter folgendem [Link](#) zugänglich.

Anbei die zentralen Punkte der einzelnen Legislativvorschläge:

Der Vorschlag für eine **neue Strombinnenmarkt-Verordnung** enthält Regeln und grundlegende Prinzipien für den Strombinnenmarkt und den Stromhandel. So soll der kurzfristige Handel („day-ahead“ und „intra-day“) weiter ausgebaut werden, u. a. durch eine EU-weite Harmonisierung der Handels- bzw. Bilanzierungsintervalle auf 15 Minuten. Großhandelspreisobergrenzen sollen abgeschafft werden, damit Preise sowohl temporäre als auch geografische Knappheiten besser reflektieren und so Anreize für Flexibilisierungsoptionen auf der Angebots- wie auch Nachfrageseite geschaffen werden. Ein wichtiger Baustein der Verordnung ist eine stärkere grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber in neu einzurichtenden sogenannten regional operational centres (ROCs). Diese sollen sowohl im operativen Netzbetrieb (z. B. bei der Optimierung des Kraftwerksparks oder der Beschaffung von Regelenergie) als auch bei Versorgungskrisen mit teils weitreichenden Kompetenzen ausgestattet werden. Ebenso möchte die Kommission die Verteilnetzebene stärker regulieren. Geplant ist die Gründung einer speziellen „DSO-entity“ (DSO = distribution system operator) mit Handlungsschwerpunkten bei der Erneuerbaren-Marktintegration, Demand Response, Datenmanagement und Datenschutz.

Die größte Schlagzeile machte schon im Vorfeld zur Veröffentlichung der Vorschlag der Kommission zur Abschaffung des Einspeisevorrangs für Erneuerbare-Energien- und hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 500 Kilowatt (bis Ende 2025) und 250 Kilowatt ab 2026. Abregelung und Redispatch sollen marktbasierend erfolgen. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, sollen EE- und KWK-Anlagen zuletzt abgeregelt und finanziell entschädigt werden. Die Netzbetreiber sollen die jedoch Netze so ausbauen, dass die Abregelung solcher Anlagen möglichst vermieden wird, wobei für 5 Prozent der installierten Leistung eine Abregelung in Kauf genommen wird.

Ein in der Öffentlichkeit ebenfalls breit diskutierter Punkt ist die Haltung der Kommission zu Kapazitätsmechanismen. Solche dürfen laut dem Verordnungsvorschlag nur dann eingeführt werden, sofern eine europäische Versorgungssicherheitsanalyse einen Bedarf nachgewiesen hat und vorher alternative Maßnahmen zur Beseitigung von Versorgungslücken (z. B. Abbau regulativer Hemmnisse, Demand Side Management, gesteigerte Energieeffizienz) erschöpft wurden. Zudem sollen Kapazitätsmechanismen technologieneutral, mit Nachbarn abgestimmt, offen für ausländische Kapazitäten und nur zugänglich für Kapazitäten sein, die einen CO₂-Grenzwert von 550 Gramm pro Kilowattstunde nicht überschreiten.

Der Vorschlag zur **Neufassung der Strombinnenmarktlinie** rückt den Verbraucher als zentralen Akteur im Strommarkt in den Vordergrund. Ihm soll u. a. das Recht eingeräumt werden, eigenerzeugten Strom selbst zu verbrauchen, zu verkaufen, zu speichern und in allen Marktsegmenten – z. B. durch die Nutzung von Aggregatoren – zu verkaufen. Darüber hinaus sehen die Regeln das Recht des Verbrauchers auf die Erbringung von Demand Side Management, dynamische Versorgungsverträge, den kostenfreien Zugang zu EU-zertifizierten Online-Preisvergleichsinstrumenten, das Verbot von Gebühren beim Wechsel des Energieversorgers sowie das Recht auf den Einbau intelligenter Messsysteme vor, auch wenn national kein flächendeckender Rollout von intelligenten Messsystemen geplant ist.

In der **neuen Strom-SoS-Verordnung** geht es um die Verankerung eines Solidaritätsprinzips bei der Gewährleistung der grenzüberschreitenden Stromversorgungssicherheit. Der Vorschlag enthält Kriterien für die Prävention und Bewältigung von Versorgungsengpässen. Im Falle einer Versorgungskrise (z. B. durch Wetterextreme, Cyberattacken oder Brennstoffmangel) soll der freie Strommarkt so lange wie möglich funktionieren, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung des Handels kommt. Erst bei ernststen Engpässen soll Strom prioritär dorthin fließen, wo er am dringendsten benötigt wird. Die Mitgliedstaaten sind angehalten, nationale Risikopläne einschließlich Mechanismen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch bzw. zur regionalen Kooperation zu erstellen. Ergänzt werden die nationalen Pläne durch eine EU-weite Versorgungssicherheitsanalyse, welche die Angemessenheit der europäischen Stromerzeugung unter Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Stromnachfrage in jährlicher Resolution für einen Zehn-

Jahreszeitraum beleuchtet. Zudem soll der Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) in Zukunft sehr kurzfristige Bewertungen der Angemessenheit der Stromerzeugung (week-ahead to intra-day) bereitstellen.

Um die grenzüberschreitende Kooperation voranzubringen und regulatorische Lücken im Binnenmarkt zu schließen, möchte die Kommission die Kompetenzen der Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Energieregulierungsbehörden (ACER) mit einer **Neufassung der ACER-Verordnung** erweitern. Mit Blick auf die laufende Überprüfung der bestehenden Gebotszonen durch ENTSO-E (Bidding Zone Review) sieht der Vorschlag beispielweise vor, dass ACER Änderungen an der dem Review zugrundeliegenden Methodologie einfordern kann. Zudem soll ACER die Arbeit der ROCs überwachen und die europäische Versorgungssicherheitsanalyse genehmigen und abändern dürfen.

Die **neue Erneuerbaren-Richtlinie** soll zusammen mit den Vorschlägen für die Neugestaltung des Strommarkts und die Governance den Rechtsrahmen für den Ausbau und die Förderung erneuerbarer Energien schaffen. In Anlehnung an die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien enthält der Vorschlag Mindestanforderungen an die Ausgestaltung nationaler Fördersysteme, inklusive Vorgaben zur Öffnung von Erneuerbaren-Ausschreibungen. Bestätigt wird das vom Europäischen Rat geforderte EU-weit verbindliche Erneuerbaren-Ziel von mindestens 27 Prozent bis 2030 (gemessen am europäischen Endenergieverbrauch). Die verbindlichen nationalen EE-Zielquoten werden nach 2020 gestrichen, allerdings dürfen die Mitgliedstaaten von 2021 bis 2030 nicht hinter ihre 2020-Zielmarken zurückfallen. Der EE-Anteil an der nationalen Wärme- und Kälteversorgung soll bis 2030 jährlich um ein Prozent erhöht werden. Die bestehenden EU-Kriterien für die Nachhaltigkeit von Bioenergie werden beibehalten und auf Biomasse und Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung ausgedehnt. Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen soll schrittweise reduziert werden. Im Verkehrssektor wird eine Verpflichtung von Kraftstoffanbietern zur Erhöhung des EE-Anteils von 1,5 Prozent in 2021 auf 6,8 Prozent in 2030 vorgeschlagen.

Ziel der neuen **Governance-Verordnung** ist eine permanente Überwachung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Energieunion-Ziele, wobei den 2030-Energie- und Klimazielen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Ab 2021 sollen die Mitgliedstaaten nationale Energie- und Klimapläne (engl. Abk.: NECPs) erarbeiten und der Kommission vorlegen. Mit ihnen sollen alle bestehenden und künftigen europäischen Energie- und Klimaberichtspflichten zusammengefasst werden. Die NECPs dienen als Grundlage für Bewertungen und Empfehlungen seitens der Kommission sowie für nationale Nachjustierungen bei drohender Zielverfehlung. Mit Blick auf mögliche Zielverfehlungen im Bereich erneuerbare Energien enthält die Governance bereits Vorschläge für Abhilfemaßnahmen (z. B. Schließung der Ziellücke durch Einsatz von Geldern aus einem von der EU verwalteten Fonds).

Der **Vorschlag für eine revidierte Energieeffizienzrichtlinie** sieht, anders als vom Europäischen Rat gefordert, ein verbindliches europäisches Energieeinsparungsziel von 30 Prozent bis 2030 vor – entsprechend dem Grundprinzip der Kommission, der Energieeffizienz oberste Priorität („efficiency first“) einzuräumen. Die Zielerreichung soll u. a. durch konkrete Vorgaben in der Energieeffizienzrichtlinie, der revidierten Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie, der Ökodesignrichtlinie, der Energiekennzeichnungsrichtlinie sowie durch ein europäisches Finanzierungstool für intelligente Gebäude sichergestellt werden. Das jährliche Energieeinsparungsziel von 1,5 Prozent des finalen Energieabsatzes an Endkunden soll im Zeitraum 2021 bis 2030 weitergeführt werden. Ebenso ermöglicht der Entwurf weiterhin eine flexible Zielerreichung, d. h. Mitgliedstaaten können frei zwischen Energieeinsparverpflichtungssystemen für Versorger und/oder alternativen Maßnahmen wählen.

Mit der **Revision der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie** soll der Gebäudebestand bis Mitte des Jahrhunderts weitgehend dekarbonisiert werden. Die Mitgliedstaaten sind daher angehalten, nationale Gebäudeenergieeffizienzstrategien bis 2050 zu erstellen. Neue und stark zu renovierende Nichtwohngebäude müssen ab 2025 jeden zehnten Parkplatz mit smarten (d. h. strompreisgesteuerten) Elektroladestationen ausstatten. Ein weiteres Ziel ist die Digitalisierung von Gebäuden. Vorgeschlagen wird die Einführung eines „smartness-Indikators“, welcher die technische Fähigkeit des Gebäudes, mit Mensch und Netz zu interagieren, abbilden soll. Nichtwohngebäude mit einem Primärenergieverbrauch über 250 Megawattstunden pro Jahr sollen bis 2023 mit digitaler Gebäudeautomation und Kontrollsystemen ausgestattet werden.

Als Teil des Clean Energy Pakets hat die Kommission auch ein neues **Ökodesign-Arbeitsprogramm** für den Zeitraum 2016 bis 2019 vorgelegt. Dieses umfasst eine Liste sieben neuer Produktgruppen, darunter Gebäudeautomation und Steuerungssysteme, Aufzüge, Photovoltaikanlagen und Kühlcontainer. Außerdem werden zusätzliche Ökodesign-Maßnahmen vorgeschlagen. Zu diesen gehören u. a. Leitlinien für freiwillige

Vereinbarungen, um die Selbstregulierung der Industrie anzureizen sowie neue Maßnahmen zur Überprüfung der Verifikations-Toleranzen, um die Produktprüfung zu verbessern.

DIHK-Ersteinschätzung:

Ohne die Vorschläge schon bis ins Detail bewerten zu können, ist der grundlegende Ansatz hin zu einer stärkeren Europäisierung der Energiepolitik aus DIHK-Sicht dringend notwendig: Denn abgeschottete nationale Strommärkte und unterschiedliche Strompreise belegen, dass der Strombinnenmarkt noch lange nicht vollendet ist.

Es gilt den Binnenmarkt durch einheitliche Spielregeln für den Ausbau erneuerbarer Energien zu stärken. Erneuerbare können und müssen mehr Marktverantwortung übernehmen, indem die Förderung schrittweise ausläuft. Gleichzeitig muss sich aber auch das Marktumfeld ändern. Dazu gehört, dass erneuerbaren Energien der Zugang zu kurzfristigen Märkten erleichtert wird – zum Beispiel durch eine Verkürzung der Vorlauf- und Vorhaltezeiten zum Ausgleich von Stromschwankungen.

Die Forderung der Kommission nach einem grenzüberschreitenden Prozess zur Bestimmung und Prävention von Versorgungsrisiken geht in die richtige Richtung. Nur wenn alle Binnenmarktpotenziale wirklich ausgeschöpft sind und alternative Maßnahmen – wie zum Beispiel eine stärkere Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage – zur Schließung von Versorgungslücken ergriffen wurden, sollten nationale Maßnahmen greifen. Derzeit funktioniert das leider andersherum: Nationale Alleingänge behindern noch zu häufig den Binnenmarkt.

Nächste Schritte:

Die Vorschläge der Kommission müssen nun im Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und Parlament verhandelt werden. Dafür wird im Parlament für jedes Dossier ein federführender Ausschuss und Berichterstatter bestimmt. Der DIHK wird die Vorschläge genau prüfen und Stellung beziehen. (Va)

Deutsch-österreichische Strompreiszone

Durchschnittlich fast 60 Prozent des Stromaustauschs zwischen Deutschland und Österreich fließt nicht über die deutsch-österreichische Grenze, sondern muss aufgrund von Netzengpässen einen Umweg über benachbarte Stromnetze machen. Fände der Handel nur über die gemeinsame Grenze statt, würde die Übertragungskapazität am Interkonnektor in rund der Hälfte der Zeit nicht ausreichen, um alle Handelsgeschäfte zu erfüllen.

Zu diesem Ergebnis kommt die Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Regulierungsbehörden (ACER) in ihrem jüngsten [Beschluss](#) zur Festlegung von Kapazitätsberechnungsregionen. Eine Engpassbewirtschaftung an der Grenze ist aus Sicht von ACER notwendig, um zu verhindern, dass Transporte zwischen Deutschland und Österreich weiter gegenüber denen anderer Grenzen bevorzugt werden. Die wegen der knappen Übertragungskapazität auftretenden ungeplanten Lastflüsse in ausländische Netzgebiete sieht ACER derzeit als eines der größten Hindernisse für die weitere Binnenmarktintegration an.

Während Deutschland bereits angekündigt hat, ab 2018 entsprechende Schritte zur Behebung des Problems einzuleiten, argumentiert Österreich weiterhin, dass eine endgültige Entscheidung über neue Gebotszonengrenzen erst nach Abschluss der Gebotszonenüberprüfung („Bidding Zone Review“) getroffen werden dürfe, welcher gerade vom Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) durchgeführt wird. Zudem führt Österreich an, dass Netzengpässe nicht etwa an der Grenze, sondern innerhalb Deutschlands bestehen. Die Situation in Deutschland benennt ACER jedoch explizit nicht. Diese falle nicht in den Geltungsbereich der Entscheidung.

Der ACER-Beschluss ist rechtlich bindend und soll zeitnah umgesetzt werden – kurzfristige Maßnahmen, wie zum Beispiel der Einsatz von Phasenschiebern, schließt ACER als alternative Lösungen aus. Jedoch könne der Beschluss überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, sollte der Bidding Zone Review im Ergebnis zu einem anderen Gebotszonenzuschnitt kommen. (Va)

Netzengpässe dürfen europäischen Stromhandel nicht einschränken

Der Stromaustausch zwischen zwei Strompreiszonen sollte nicht weiter unter Netzengpässen innerhalb einer Gebotszone leiden. Die knappen Übertragungsnetzkapazitäten müssen sowohl für den gebotszoneninternen als auch für den grenzüberschreitenden Stromhandel genutzt werden. Dies fordert die Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Energieregulierungsbehörden (ACER) in einer aktuellen [Empfehlung](#).

Zur Umsetzung der Empfehlung schlägt ACER ein Vorgehen in drei Schritten vor. Als unmittelbare Maßnahme sollen die Übertragungsnetzbetreiber auf einen koordinierten Redispatch zurückgreifen. Die Kosten hierfür sollen zwischen den Ländern gemäß dem „polluter-pays“-Prinzip aufgeteilt werden, so dass Engpassverursacher maßgeblich zur Verantwortung gezogen werden. Mittelfristig gilt es, die bestehenden Gebotszonen so neuzugestalten, dass Angebot und Nachfrage wieder ausgeglichen werden können. Als langfristiges Ziel nennt ACER den Netzausbau.

Der Grund für die Initiative der ACER ist eine zunehmende Beeinträchtigung des zonenübergreifenden Stromflusses an verschiedenen Grenzkuppelstellen in Europa, worunter die Vollendung des Strombinnenmarktes leidet. Die Entscheidung ist ein klares Signal an Deutschland, wo der starke Ausbau erneuerbarer Energien und der zeitgleich schleppende Netzausbau dazu führen, dass Übertragungskapazitäten, die eigentlich auch für den Stromaustausch mit anderen Gebotszonen genutzt werden sollten, fast ausschließlich für den Stromhandel innerhalb der deutsch-österreichischen herhalten müssen.

Aktuellen Daten zufolge geht ACER davon aus, dass die zonenübergreifende Kapazität, die dem grenzüberschreitenden Stromhandel verfügbar gemacht wird, die physisch mögliche Übertragungskapazität der Interkonnektoren nur zu 26 Prozent auslastet. Kritisch ist die Situation nicht nur an der deutsch-polnischen Grenze, sondern auch an der Grenze zu Dänemark, wo die Übertragungskapazität gegen Null läuft. Die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission untersucht den Sachverhalt gerade auf potenzielle Wettbewerbsverzerrungen. (Va)

Einigung über EU-Verordnung zu Konfliktmineralien

Die EU-Institutionen haben nach über zwei Jahren Diskussion am 22. November einen Kompromiss über die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien erzielt. Die Verordnung soll den Handel mit vier Mineralien und Metallen unterbinden, die der Finanzierung bewaffneter Gruppen dienen und bei deren Förderung gegen Menschenrechte verstoßen wurde. Durch die Regelungen werden laut EU-Institutionen mehr als 95 % aller EU-Importe von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold abgedeckt, die aus sogenannten Konflikt- und Risikoregionen stammen.

Der Gesetzesentwurf sieht für diese Mineralien verbindliche Sorgfalts- und Offenlegungspflichten für alle Unternehmen von der Mine bis zur Schmelze vor sowie für Importeure von Erzen und Metallen, die diese Mineralien enthalten. Importierende EU-Unternehmen werden verpflichtet, Risiken in ihren Lieferketten zu identifizieren, sie offenzulegen und ihnen entgegenzuwirken. Kleinere Unternehmen, deren Importvolumen der Metalle unter einer festgelegten Höchstgrenze liegt, sind von den Verpflichtungen ausgenommen. Die Europäische Kommission erklärte, sie werde kleinen und mittelständischen Unternehmen Unterstützung bieten, um die Einhaltung der Verordnung zu erleichtern, zum Beispiel durch ein Handbuch, das bei der Einschätzung hilft, wann ein Land als Konflikt- und Risikoregion im Sinne der Verordnung gelten könnte.

Nichtregierungsorganisationen kritisierten die Befreiung von kleinen Importeuren und bemängelten, dass die Vorschriften nur für Importeure von Erzen und Metallen in Rohform gelten, während Importeure von Komponenten und Fertigprodukten, die diese Mineralien enthalten, ebenfalls ausgenommen seien von den Pflichten.

Die Verordnung legt auch fest, dass die Mitgliedstaaten bereits bestehende Strukturen und Programme zur Überprüfung von Sorgfaltspflichten bei Lieferketten nutzen sollen, statt komplett neue zu schaffen. Diese müssen jedoch regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob sie den Standards der OECD-Leitlinien genügen.

Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 vom Europäischen Parlament verabschiedet. Die Pflichten gelten dann ab dem 1. Januar 2021. Dies soll den EU-Mitgliedstaaten und den Unternehmen genügend Zeit geben, um sich auf die Anwendung der Verordnung vorzubereiten. (lf)

BUND

Bundesrat verlangt zahlreiche Änderungen am KWKG- und EEG-Änderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss zum KWKG- und EEG-Änderungsgesetz zahlreiche Änderungen verlangt. Unter anderem soll Eigenversorgung in den Ausschreibungen zugelassen und die Ausschreibungsmenge im Segment 1 bis 50 MW auf 400 MW verdoppelt werden. Die Bundesregierung wird dazu nun eine Gegenäußerung verfassen. Am 21. November findet im Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie eine Anhörung statt.

Weitere Forderungen des Bundesrates:

- Das vorgesehene Ausschreibungssegment für innovative KWK-Systeme soll auch für Abwärmenutzung nutzbar sein.
- Auch teilmodernisierte Anlagen (Kosten der Modernisierung zwischen 25 und 50 Prozent einer Neuanlage) sollen sich an den Ausschreibungen beteiligen können.
- Ausschreibungen sollen erst für Anlagen ab 2 statt ab 1 MW gelten.
- Einführung einer Verordnungsermächtigung für KWK-Mieterstrom.
- Reduzierung des notwendigen KWK-Anteils in Fernwärmenetzen von 75 auf 60 Prozent, um eine Förderung des Netzausbaus zu erhalten.
- Verlängerung der Übergangsfrist für neue KWK-Anlagen um ein Jahr.
- Freistellung der Abwärmenutzung von der EEG-Umlage.
- Der Bestandsschutz für Eigenerzeugungsanlagen soll auch über den 31.12.2017 hinaus fortgeführt werden.
- Freistellung von der EEG-Umlage bei der Einspeicherung, auch wenn ein Speicher für verschiedene Einsatzzwecke verwendet wird (sog. gemischte Geschäftsmodelle, z. B. Eigenversorgung und Erbringung von Regelenergie).

Sie finden den Beschluss des Bundesrates [hier](#). (Bo)

Bundesnetzagentur: Kraftwerke mit 3.000 MW dürfen nicht stillgelegt werden

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat ihre Kraftwerkliste aktualisiert. Demnach wurden Kraftwerke mit einer Leistung von 5.577 MW bereits endgültig stillgelegt. 6.592,8 MW sind zur Stilllegung angezeigt. Davon hat die Bundesnetzagentur 19 Kraftwerke mit 2.911 MW Leistung als systemrelevant eingestuft, diese dürfen derzeit nicht stillgelegt werden. Mit einer Ausnahme - dem Gasturbinenkraftwerk Thyrow in Brandenburg - befinden sich die systemrelevanten Anlagen allesamt in Süddeutschland. Die Übersicht der Bundesnetzagentur kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

AEE aktualisiert Übersicht zur Energiewende in den Bundesländern

Wenn Sie schon immer mal wissen wollten, wie hoch der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung ist, sind Sie auf den Internetseiten der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) richtig. Die Agentur hat ihre Übersichten zu den Bundesländern mit neuen Zahlen aktualisiert. Dort sind unter anderem auch bundesländerspezifische Ziele zu finden. Neben dem Stromsektor wird auch der Stand der Energiewende im Wärme- und Verkehrssektor beleuchtet.

Sie finden die Übersicht [hier](#). Auf den Seiten der AEE können Sie auch Länderreports [herunterladen](#). (Bo)

Gemeinsame PV-Ausschreibung: Alle Zuschläge gehen nach Dänemark

Die erste gemeinsame Ausschreibung von PV-Freiflächenanlagen in Höhe von 50 Megawatt endete mit einer Überraschung: Alle Zuschläge gehen nach Dänemark. Der Zuschlagspreis beläuft sich auf 5,38 Cent/kWh und liegt damit rund 2 Cent niedriger als bei der letzten deutschen Ausschreibung. Hintergrund ist: In Dänemark dürfen anders als in Deutschland auch Gebote auf landwirtschaftlich genutzten Flächen teilnehmen.

Wie die Bundesnetzagentur mitteilte, war die Ausschreibung mit 297 MW rund sechsfach überzeichnet. 17 Gebote mit 154 MW kamen aus Dänemark, 26 Gebote mit 143 MW aus Deutschland. (Bo)

Kernbrennstoffsteuer läuft zum Jahresende aus

Was sich bereits angedeutet hat, ist jetzt Gewissheit: Die von den Kernkraftwerksbetreibern zu zahlende Kernbrennstoffsteuer läuft zum Jahreswechsel aus. Sie wurde mit der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke 2010 eingeführt und bis 2016 befristet. Ein Antrag auf Verlängerung von Bündnis 90/Die Grünen fand keine Mehrheit im Finanzausschuss des Bundestages. (Bo)

BNetzA veröffentlicht SAIDI-Wert

Die Bundesnetzagentur hat den SAIDI-Wert für die Stromversorgung in 2015 veröffentlicht. Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer je angeschlossenem Letztverbraucher lag bei 12,7 Minuten nach 12,28 Minuten im Jahr 2014.

Der SAIDI-Wert (System Average Interruption Duration Index) umfasst alle im deutschen Stromnetz aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen, die länger als drei Minuten andauern. Insgesamt sind von 850 der Netzbetreiber 177.751 Unterbrechungen gemeldet worden. Der leichte Anstieg gegenüber 2014 wird von der Bundesnetzagentur auf auffällige Wetterereignisse im Jahr 2015, insbesondere die Hitzewelle im Sommer 2015, zurückgeführt.

Im SAIDI-Wert unberücksichtigt bleiben Kurzunterbrechungen sowie Frequenz- und Spannungshaltung, die ebenfalls wichtige Kriterien der Versorgungsqualität darstellen.

Die Meldung der Bundesnetzagentur finden Sie unter folgendem [Link](#). (FI)

Besondere Ausgleichsregelung

Durch Änderungen der Begriffsbestimmungen im EEG 2017 wird u. a. der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen erweitert. Hiernach sind nun auch Einzelkaufleute als Unternehmen im Sinne des EEG anzusehen. Diesen Unternehmen wird nicht nur künftig die Möglichkeit zur Antragstellung eingeräumt, sondern sie können auch rückwirkend für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 Anträge zur Begrenzung der EEG-Umlage (BesAR) stellen.

Die Anträge zur Begrenzung müssen für das Jahr 2017 sowie ggf. rückwirkend für die Jahre 2015 und 2016 vollständig (inkl. aller fristrelevanten Unterlagen) bis zum 31.01.2017 über das elektronische Antragsportal eingereicht werden. Das Portal wird voraussichtlich ab dem 01.01.2017 für diese neuen Anträge freigeschaltet. Sollten bereits in der Vergangenheit Unterlagen eingereicht bzw. Anträge gestellt worden sein, müssen die Anträge dennoch erneut und inklusive aller fristrelevanten Unterlagen eingereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt analog zum bereits bekannten Verfahren (erläutert im "[Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2016](#)"). So sind beispielsweise für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens anzusetzen, während für die Antragstellung für das Begrenzungsjahr 2017 die sogenannten maßgeblichen Stromkosten anzusetzen sind. Fristrelevante Unterlagen sind der elektronische Antrag, der WP-Prüfungsvermerk und die Nachweise zur Zertifizierung.

Der Nachweis der Antragsvoraussetzungen wird auf der Grundlage von geprüften Jahresabschlüssen für die jeweils heranzuziehenden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre erfolgen. Das gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Ohne die jeweils erforderlichen geprüften Jahresabschlüsse ist eine positive Bescheidung nicht möglich. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem neu veröffentlichten "[Hinweisblatt Einzelkaufleute](#)".

Diese Erweiterung und die damit verbundene Möglichkeit einer nachträglichen Antragstellung gilt nur für Unternehmen, die keine rechtsfähige Personenvereinigung und keine juristische Person sind - also sogenannte Einzelkaufleute. (MBe)

Monitoringbericht zu den Elektrizitäts- und Gasmärkten 2015

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt haben ihren gemeinsamen jährlichen Monitoringbericht 2016 vorgelegt. Darin wird die Entwicklung der Elektrizitäts- und Gasmärkte im Jahr 2015 analysiert, insbesondere hinsichtlich der Strom- und Gaspreise, Anbietervielfalt sowie Erzeugungs- und Transportkapazitäten.

Erzeugung und Versorgungssicherheit Strom:

2015 ist die Nettostromerzeugung gegenüber 2014 um 11,1 Terrawattstunden (TWh) auf 594,7 TWh gestiegen. Ein Rückgang der Nachfrage im Inland wurde durch einen Anstieg des Exportsaldos von 34,5 TWh auf 51,0 TWh überkompensiert. Der Anteil der Erneuerbaren (31,4 Prozent) ist deutlich gestiegen, während die Erzeugung aus konventionellen Energieträgern zurückging. Die eingespeiste Jahresarbeit aus EEG-geförderten Anlagen ist 2015 gegenüber 2014 um 18,9 Prozent gestiegen, wozu besonders die Erzeugung aus Windkraft beigetragen hat. Neben dem erfolgten Zubau ist die Steigerung mit dem guten Windjahr 2015 zu begründen.

2015 betrug die installierte Leistung der nicht-erneuerbaren Energieträger 106,7 Gigawatt (GW) und damit deutlich mehr als die Jahresspitzenlast. Die installierte Leistung nicht-erneuerbarer Energieträger ist 2015 um 0,6 GW leicht angestiegen. Bundesweit übersteigen die bis 2019 geplanten Stilllegungen konventioneller Kraftwerke (6255 MW) jedoch die bis dahin vorgesehenen Kraftwerkszubaute (3469 MW), wobei insbesondere südlich der Mainlinie im Saldo ein Abbau konventioneller Erzeugungskapazitäten bevorsteht (-2288 MW).

Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer der angeschlossenen Letztverbraucher (SAIDI) lag mit 12,7 Minuten leicht über dem Vorjahreswert, jedoch unterhalb des Mittelwerts der vergangenen 10 Jahre (15,87 Minuten).

Redispatch und Einspeisemanagement:

Die Redispatchmenge hat sich gegenüber 2014 verdreifacht (rund 16.000 GWh) und führte zu Kosten für die Übertragungsnetzbetreiber von rund 412 Mio. Euro. Gleichzeitig hat sich auch die Ausfallmenge aufgrund von Einspeisemanagementmaßnahmen fast verdreifacht (4,722 GWh). Dahinter stehen Entschädigungsansprüche in Höhe von 478 Mio. Die Maßnahmen waren erforderlich, um die Netzstabilität trotz vorhandener Netzengpässe aufrechtzuerhalten. Die Netzstabilisierungskosten werden 2017 über die Übertragungsnetzentgelte gewälzt.

Einzelhandel Strom:

Der durchschnittliche Strompreis für Nicht-Haushaltskunden ist im Berichtszeitraum wie im Vorjahr leicht gesunken. Der Rückgang der Großhandelspreise war stärker als der gleichzeitige Anstieg der Umlagen. Die mengenbezogene Wechselquote lag mit 12,6 Prozent über den Vorjahren.

Gasversorgung:

Die Im- und Exportmengen von Gas sind 2015 leicht gesunken. Wichtigste Bezugsquellen sind Russland, Norwegen und die Niederlande. Nur ein geringer Teil des deutschen Verbrauchs konnte aus eigener Erdgasproduktion gedeckt werden (8,5 Mrd. m³ produziertes Reingas). Die Füllstände der deutschen Erdgasspeicher sind aktuell (1. Oktober 2016) im Vergleich zu den Vorjahren mit rund 95 Prozent hoch. Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer der angeschlossenen Letztverbraucher lag 2015 bei 1,7 Minuten pro Jahr (Zuverlässigkeit 99,999 Prozent).

Einzelhandel Gas:

Das Berichtsjahr 2015 war von einem niedrigen Gasgroßhandelspreis geprägt, je nach Preisindex zeigt sich ein Rückgang von 6 bis 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dies wirkte sich auch auf die Gasletztverbraucherpreise aus. Im Abnahmefall eines typischen "Industriekunden" (116 GWh / Jahr) lag der Gaspreis zum 1. April 2016 bei 2,77 ct/kWh gegenüber 3,5 ct/kWh am 1. April 2015. Bei Nicht-Haushaltskunden lag die mengenbezogene Wechselquote 2015 bei rund 12 Prozent. (FI, tb)

BNetzA legt Eigenkapitalzinssatz für Strom- und Gasnetzbetreiber fest

Wie bereits erwartet, hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine Reduzierung der Eigenkapitalzinssätze zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für Betreiber von Strom- und Gasnetzen beschlossen. Für Neuanlagen wird ein Zinssatz von 6,91 Prozent und für Bestandsanlagen von 5,12 Prozent angesetzt.

Die nun beschlossenen Zinssätze entsprechen den im Juli 2016 von der BNetzA zur Konsultation vorgelegten Vorschlägen. Die Eigenkapitalzinssätze (EK-Zinssätze) gelten für die dritte Regulierungsperiode. Diese läuft für den Fall der Stromnetze von 2019 bis 2023 und im Fall der Gasnetze von 2018 bis 2022. Der EK-Zinssatz vor Steuern wird für Neuanlagen von bislang 9,05 auf 6,91 Prozent und für Altanlagen von 7,14 auf 5,12 Prozent gesenkt. Das entspricht einer Absenkung von mehr als 25 Prozent. Der EK-Zinssatz für Neuanlagen setzt sich aus einem Basiszinssatz, der der durchschnittlichen Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten der vergangenen zehn Jahre (2,49 Prozent nach Steuern) entspricht, und einem Wagniszuschlag zur Abdeckung netzspezifischer unternehmerischer Wagnisse (festgelegt auf 3,15 Prozent nach Steuern) zusammen. Für die Berücksichtigung der Steuern wird ein Faktor von 1,225 angenommen, so dass sich im Ergebnis der EK-Zinssatz vor Steuern von 6,91 Prozent ergibt.

Die gesunkenen EK-Zinssätze führen auf Seiten der Netzbetreiber zu geringeren Renditen, auf Seiten der Letztverbraucher zu niedrigeren Netzentgelten. Nach Angaben der BNetzA wird über die Absenkung der EK-Zinssätze dem seit längerem niedrigen Zinsniveau an den Kapitalmärkten Rechnung getragen, ohne die erforderlichen Investitionen in die Netze zu gefährden.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht:

- [Beschluss für die dritte Regulierungsperiode für Elektrizitätsnetzbetreiber](#) (BK4-16-160)
- [Beschluss für die dritte Regulierungsperiode für Gasnetzbetreiber](#) (BK4-16-161). (FI)

Wärmemarkt

Das Umweltministerium (BMUB) geht nicht davon aus, dass in dieser Wahlperiode noch eine vollständige Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) umgesetzt wird. Lediglich einer Festlegung des künftigen Energiestandards für öffentliche Gebäude werden noch Chancen eingeräumt, wenn eine Einigung bis Anfang 2017 gefunden wird. Der neue Standard könnte auf dem KfW-55 Niveau liegen, obwohl er für bestimmte Gebäudetypen nicht wirtschaftlich ist.

In dieser teilweisen Umsetzung könnte es bereits zu einer Öffnung der EnEV für Wärmeerzeugung mittels Photovoltaik und Bio(erd)gas kommen. Die Festsetzung des sogenannten Niedrigstenergiegebäudes im privaten Bereich (Wohngebäude, Wirtschaftsbauten) soll dann in der nächsten Wahlperiode erfolgen. Folgt dieser dem diskutierten Energiestandard für öffentliche Gebäude, dürften beispielsweise neue Wohngebäude ab 2021 nur noch etwas mehr als 40 kWh Primärenergiebedarf aufweisen. Dann, so das BMUB, sind auch Anpassungen bei den Primärenergieträgern sowie eine Änderung bei den Anforderungsgrößen denkbar (von Primärenergiebedarf auf CO₂). Das Wirtschaftlichkeitsgebot im Gebäudeenergierecht soll jedoch nicht angetastet werden. Neue Sanierungsverpflichtungen für den Gebäudebestand wurden nicht genannt, was vor dem Hintergrund der mit dem Klimaschutzplan deutlich verschärften 2030-Ziele im Gebäudebereich eine gute Nachricht ist. (tb)

Fernwärme-Urteil

Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 8. September 2016 entschieden, dass Kommunen aus Klimaschutzgründen Anschluss- und Benutzungszwänge für Fernwärme festlegen dürfen, ohne konkret nachzuweisen, dass die Fernwärme CO₂-ärmer ist als dezentrale Heizanlagen. In der im November vorgelegten Urteilsbegründung zum Fall Halberstadt hieß es, dass sich die Vermutung des CO₂-Vorteils aus §16 EEWärmeG ergibt. Nur wenn keine KWK oder erneuerbaren Energien verwendet werden, kann diese Vermutung gerichtlich überprüft werden.

Laut Gericht genügt es nach § 16 EEWärmeG, "wenn der Anschluss- und Benutzungszwang den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes dient. Dabei spielt es für die grundsätzliche Anwendbarkeit der Befugnisnorm keine Rolle, ob die konkrete Fernwärmeeinrichtung den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage (zum EEWärmeG) genügt, also im bestimmten (Mindest-)Umfang unter Einsatz Erneuerbarer Energien betrieben wird."

"Ob der Anschluss- und Benutzungszwang an eine konkrete Fernwärmeeinrichtung, die nicht den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage genügt (mindestens 50 % KWK oder erneuerbare Energien), allerdings ein geeignetes, erforderliches und zumutbares Mittel zur Verbesserung des Klima- und Ressourcenschutzes ist," kann gerichtlich im Einzelfall überprüft werden. "Genügt die Fernwärmeeinrichtung jedoch den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, begründet dies eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass der Anschluss- und Benutzungszwang von Gebäuden an eine solche Einrichtung zum Klima- und Ressourcenschutz geeignet ist."

Zuvor hatte das OVG Magdeburg die Fernwärmesatzung in Halberstadt in weiten Teilen für ungültig erklärt, weil die Kommune es unterlassen hatte, einen Vergleich der vom Satzungsgebiet ausgehenden CO₂-Emissionen mit und ohne Anschlusszwang an die Fernwärmeversorgung durchzuführen. Es war der Position der Klägerin gefolgt, dass theoretisch mögliche gesamt-klimatische Vorteile der Fernwärmeversorgung durch die konkrete satzungsgebietsbezogene Maßnahme tatsächlich erzielt werden müssen und dafür im Vorfeld ein entsprechender Nachweis zu führen ist. (tb)

L-H-Gas Marktraumumstellung

Der Bundesrat hat am 25.11. das Gesetz zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas bestätigt. Mit der Änderung von §19 a EnWG zum 1. Januar 2017 werden die Kosten der Umstellung per bundesweiter Umlage auf die Netzentgelte der Letztverbraucher verteilt. Bis 2030 werden zwischen fünf und sechs Millionen Geräte von Unternehmen und Privatverbrauchern umgestellt. Die Kosten werden sich auf insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro belaufen. Von der Umstellung von L- auf H-Gas sind in der Wirtschaft neben Heizungen auch KWK-Anlagen oder Industriebrenner betroffen. L-Gas-Gebiete befinden sind vor allem in Nord- und Westdeutschland.

Das Umstellungskonzept bis 2030 ist weitgehend durchgetaktet. Ab 2017 nimmt die Umstellung Fahrt auf. So wird etwa das Stadtgebiet von Bremen ab dann mit H-Gas beliefert. Damit die Änderungen planbar sind, muss die Umstellung 2 Jahre vor dem Termin vom örtlichen Gasnetzbetreiber angekündigt werden. Gleichwohl können sich größere Industrieunternehmen, die ein Interesse an einem früheren Umstellungszeitpunkt haben als an ihrem Standort vorgesehen, an die Fernleitungsnetzbetreiber wenden.

Die erwarteten und über die Netzentgelte gewälzten Umstellungskosten wurden je Endgerät (Heizung) mit rund 300 Euro und insgesamt rund 1,5 Milliarden Euro errechnet. Die Umrüstung größerer Kessel oder KWK-Anlagen kann teurer sein. Ist ein Gerät nicht mehr modifizierbar, sieht das Gesetz einen Kostenerstattungsanspruch nach der Installation von Neugeräten in Höhe von 100 Euro vor. Die Kostenwälzung erfolgt mittels eines Zuschlags auf den Leistungspreis der Gasnetzentgelte und wird in 2017 voraussichtlich 0,13 €/(kWh/h)/a betragen und mit zunehmender Umstellungsintensität in Richtung 0,6 €

zulegen. Für gewerbliche Verbraucher mit einer Anschlussleistung von 300 kW bedeutet dies in 2017 Kosten von 39 €/a, für einen Industriebetrieb mit 10 MW Anschlussleistung schon 1.300 €/a. (tb)

Energiewende im Verkehr

Die Bundesregierung hat am 9. November den Nationalen Strategierahmen zum Aufbau der Tankstelleninfrastruktur für alternative Kraftstoffe verabschiedet. Darin wird festgeschrieben, wie viele öffentliche Ladesäulen, Erdgas- (CNG und LNG) sowie Wasserstofftankstellen bis 2025 mit welchen Maßnahmen errichtet werden sollen. Ziel ist, die Marktdurchdringung mit alternativen Antrieben zu fördern. Grundlage ist eine EU-Richtlinie.

Die Grundlage für den Nationalen Strategierahmen bildet die EU-Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur über alternative Kraftstoffe, welche der Umsetzung der EU-Strategie für emissionsarme Mobilität dient. Auf nationaler Ebene legt das Energiewende-Konzept für den Verkehr eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 40 Prozent bis 2050 (bezogen auf das Jahr 2005) als Ziel fest. Ein direktes EE- oder CO₂-Ziel besteht dagegen (noch) nicht.

Der Strategierahmen informiert über den Stand alternativer Antriebe in Deutschland, formuliert die Ziele zum Ausbau der Infrastruktur bis 2025 und beschreibt die entsprechenden Maßnahmen. Öffentliche Versorgungsnetze sollen dabei nicht geschaffen werden. Um entsprechende Investitionen für den Markthochlauf anzureizen, setzt die Bundesregierung auf finanzielle Mittel für den privaten Infrastrukturaufbau.

Stand der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, Ziele und Maßnahmen:

Der Anteil von Biokraftstoffen auf Basis von erneuerbaren Energien betrug im Jahr 2015 5,3 Prozent am Kraftstoffverbrauch. Dieser Wert wird über Beimischung erreicht und benötigt keinen Tankstellenausbau. Dies gilt auch für Flüssiggas, das es an 7.000 Tankstellen gibt.

Strom:

Ende 2015 waren in Deutschland 5.836 Ladepunkte öffentlich zugänglich. Ziel ist es, bis zum Jahr 2020 36.000 Ladepunkte zur Normalladung und 7.000 Ladepunkte zur Schnellladung aufzubauen. Als Maßnahmen zur Umsetzung dient die Förderung dieser Ladestationen mit 300 Millionen Euro über die Laufzeit von 2017 bis 2020. Das Elektromobilitätsgesetz und die Ladesäulenverordnung liefern den notwendig technisch-regulatorischen Rahmen, der Umweltbonus soll für die nachfrageseitige Unterstützung sorgen.

Wasserstoff:

Stand Juni 2016 sind 21 Tankstellen in Betrieb bzw. fertiggestellt. Bis Ende des Jahres sollen es rund 50 sein. Für die Wasserstoffversorgung von Brennstoffzellenfahrzeugen soll ein Netzwerk von 100 Tankstellen bis zum Jahr 2020 und rund 400 Tankstellen bis zum Jahr 2025 errichtet werden. Zentrale Maßnahme ist die Weiterführung des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff (NIP), das ausgestattet mit 247 Millionen Euro bis 2019 für die Weiterentwicklung und Marktetablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sorgen soll.

Erdgas (CNG):

Für komprimiertes Erdgas, das in erster Linie für PKW und leichte Nutzfahrzeuge als Treibstoff dient, ist mit rund 900 Tankstellen eine der Richtlinie entsprechend ausreichende Abdeckung gegeben. Der Anteil von Bio-Methan im Erdgaskraftstoff beträgt bereits rund 20 Prozent. Hier liegen die Herausforderungen eher auf der Fahrzeug- bzw. Nachfrageseite.

Erdgas (LNG):

Die Versorgung von Schiffen mit verflüssigtem Erdgas (LNG) in See- und Binnenhäfen durch Lkw ist bereits möglich. LNG-Tankstellen gibt es noch keine, jedoch werden erste bis Ende 2016 errichtet sein. Bis 2025 soll ein Tankstellengrundnetz entlang des Transeuropäischen Verkehrs-Kernetzes (TEN-V) von maximal 10 Tankstellen entstehen, um den paneuropäischen Verkehr von LNG-Lkw zu ermöglichen. Das BMVI plant, z. B. die Anschaffung von LNG-Lkw-Flotten oder LNG PowerPacks zur Landstromversorgung von Containerschiffen zu fördern. Auch ist ein Förderprogramm für die Um- und Ausrüstung von Schiffen mit LNG-Antrieben geplant. Die Errichtung eines eigenen LNG-Terminals in Deutschland wird dagegen von der Richtlinie bzw. dem Strategierahmen nicht betrachtet. (tb)

Chemikalien-Klimaschutzverordnung im Bundesrat beschlossen

Der Bundesrat hat die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaV) beschlossen. Er hat einige überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen. Da nun der Bundestag erneut zustimmen muss, wird mit dem Inkrafttreten frühestens im März 2017 gerechnet. Mit der Änderungsverordnung wird die ChemKlimaV den Anforderungen der europäischen F-Gase-Verordnung angepasst. Die bisherige Sachkundepflicht für Tätigkeiten an Klima-, Kälteanlagen, Wärmepumpen und Hochspannungsschaltanlagen wird damit ab Juli 2017 auch für Tätigkeiten an Kühlaggregaten in Kühlkraftfahrzeugen sowie elektrischen (d. h. auch Niederspannungs-) Schaltanlagen notwendig, sofern sie F-Gase enthalten. Für den Vollzug der F-Gase-Verordnung werden außerdem Ordnungswidrigkeiten angepasst. (HAD)

Bundesrat stimmt Umsetzung der Seveso III-Richtlinie zu

Mit der Zustimmung des Bundesrates kann das Gesetzespaket zur Umsetzung der Seveso-III Richtlinie in Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) nach Ausfertigung und Veröffentlichung - d. h. frühestens Anfang 2017 - in Kraft treten. Dem Verordnungspaket zur Störfallverordnung (12. BImSchV) hat der Bundesrat nur unter Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Diese muss die Bundesregierung annehmen, sollte sie ein längeres Vermittlungsverfahren vermeiden wollen.

Mit dem Gesetzespaket wurden insbesondere folgende Änderungen beschlossen:

- Die Pflicht zur Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten wird ausgeweitet.
- Zur Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde eine Verordnungsermächtigung (TA Abstand) geschaffen.
- Ein Anzeige- und ein Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden eingeführt.
- Anpassungen der Stoffliste an das europäische Chemikalienrecht (CLP-Verordnung)

Zum Verordnungspaket der 12. BImSchV und 9. BImSchV hat der Bundesrat nur unter insgesamt 44 Maßgaben zur Änderung zugestimmt. Diese sehen unter anderem die Ausweitung der Übergangsvorschriften von drei auf sechs Monate vor. (HAD)

Elektronikschrottsorgung in Europa

Die im Februar 2014 novellierte EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE II: Waste of Electrical and Electronic Equipment Directive) war Anlass für zahlreiche Änderungen in den nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten. Die Regelungen über die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten unterscheiden sich von Staat zu Staat. Auf Grundlage einer Umfrage in den Auslandshandelskammern der EU- und der Anrainerstaaten hat der DIHK eine einführende Gesamtübersicht über die verschiedenen nationalen Regelungen erstellt. Die DIHK-Publikation „Elektronikschrottsorgung in Europa – Eine Übersicht zur nationalen Umsetzung“ gibt einen kurzen informativen Überblick über die aktuelle Umsetzung in Europa. Sie kann direkt bestellt werden unter: bestellservice@verlag.dihk.de. (AR)

Neue Veröffentlichung der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz

Vom Arbeitsweg bis zum Lastverkehr: Wie Unternehmensmobilität im Interesse von Umwelt und Wettbewerbsfähigkeit optimiert werden kann, zeigt die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz in ihrem neuen Praxisleitfaden "Betriebliches Mobilitätsmanagement" auf.

Das wachsende Verkehrsaufkommen hierzulande verursacht immer höhere ökonomische und ökologische Folgekosten. Wenn Deutschland seine nationalen Klimaschutzziele einhalten will, muss Mobilität effizienter und umweltfreundlicher gestaltet werden.

Dafür finden sich gerade in mittelständischen Unternehmen vielfach noch große Verbesserungspotenziale, deren Ausschöpfung oftmals auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Wer sie nutzen möchte, findet in dem neuen Leitfaden der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz jetzt eine wertvolle Hilfestellung.

Die Vorgehensweise bei der Optimierung der Betriebsmobilität wird darin ebenso beschrieben wie die Palette möglicher Maßnahmen – von Anreizen zum Fahrradfahren über den Umbau der Fahrzeugflotte bis hin zur Verkehrsverlagerung etwa auf die Bahn. Sieben gelungene Praxisbeispiele illustrieren die Möglichkeiten.

Die Veröffentlichung dient als Ergänzung und inhaltlicher Einstieg zum ebenfalls neu entwickelten Qualifizierungskonzept "Betriebliche/-r Mobilitätsmanager/-in", das von den Industrie- und Handelskammern angeboten wird.

Der Praxisleitfaden steht zum Download zur Verfügung unter: www.mittelstand-energiewende.de (JPV)

Deutscher Nachhaltigkeitspreis: FOND OF BAGS Sieger in der Kategorie „Deutschlands nachhaltigste KMU 2016“

Gegründet wurde das Kölner Unternehmen 2010. Es hat heute knapp 170 Mitarbeiter. Die Jury lobte insbesondere das Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens, welches durch eine Corporate Responsibility-Abteilung umgesetzt wird. Unter anderem wird über den gesamten Prozess mit allen Lieferanten eine kontrollierte, umweltfreundliche Herstellung von Textilien ohne umweltbelastende und/oder gesundheitlich bedenkliche Substanzen gewährleistet. Mitarbeiter von FOND OF BAGS prüfen mehrmals im Jahr in den Nähereien vor Ort die Einhaltung des verpflichtenden Code of Conduct. Ebenfalls wurden von der Jury die Informationen an die Kunden positiv bewertet. So wird beispielsweise beim Kauf eines ergobag-pack Sets mitgeteilt, dass dieser Rucksack aus 37,8 0,5-Liter-PET-Flaschen hergestellt und so 450 ml Öl, 90 l Wasser und 1770 g CO₂ gegenüber einem Rucksack aus neuem Polyester eingespart wird.

So zeige der Taschenhersteller insbesondere mit einer ökologisch und sozial verträglichen Produktion, wie ein Unternehmen auf Nachhaltigkeit ausgerichtet werden kann, um die Produktdifferenzierung am Markt glaubhaft zu stützen.

Ebenfalls aus dem Rheinland, gehört die Marke NATURSTROM unter die Top 5 „Deutschlands nachhaltigste Marken 2016“. Die Jury würdigt eine stabile, glaubwürdige Ökostrommarke, die nachhaltige Pionierarbeit für die Energiewende leistet und ihren Weg mit innovativen Projekten konsequent weiterverfolgt. Mit mehr als 300 Mitarbeitern baut und betreibt NATURSTROM eigene Öko-Kraftwerke, plant ökologische Nahwärmenetze für Kommunen und versorgt Mietshäuser und ganze Wohnquartiere mit nachhaltiger, vor Ort erzeugter Energie. (Quelle: Deutscher Nachhaltigkeitspreis)

VERANSTALTUNGEN

"Energieeffizienz 4.0 – Die Digitalisierung der Energieeffizienz", 1. Februar 2017, 15:00 bis ca. 17:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Eine digitalisierte Produktion gewährleistet eine hohe Transparenz. Und zwar nicht nur über den Anlagenzustand, die Logistik oder die Fertigungsqualität der Produkte, sondern auch über die Energieströme. Ziel der Veranstaltung ist es, Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang zwischen Industrie 4.0 und Energieeffizienz zu erläutern. Was ist für die Steigerung der Energieeffizienz durch Industrie 4.0 entscheidend? Welche Voraussetzungen für die Steigerung der Energieeffizienz durch Industrie 4.0 gibt es? Was sind konkrete Anwendungsmöglichkeiten?

Weitere Informationen bei Philipp Heitkötter, IHK Düsseldorf, Telefon 0211 3557-208, E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (FI), (MBe), (tb), (AR), (JPV), (HAD), (Va), (If) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg Magdalena Poppe	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de Tel. 0228 2284-193 E-Mail: poppe@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch Dr. Stefan Schroeter	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de Tel.: 0211 3557-275 E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-408
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283 Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-519
IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Jürgen Zander	Tel.: 02131 9268-570 E-Mail: zander@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44570
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399